
DER WEGFALL DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE IM FRANZÖSISCHEN RECHT

Die Entscheidung des französischen Höchstgerichtes „*Cour de Cassation*“ vom 16. März 2004 über die Neuverhandlung und den Rücktritt von Verträgen im Falle von unvorhersehbaren Veränderungen der wirtschaftlichen Umstände

Bericht

verfasst von

Kay GAETJENS und **Gernot ZOTTER**

am 6. Juli 2004

I – Die Theorie des Wegfalles der Geschäftsgrundlage

Wenn sich nach Vertragsschluss die für den Vertrag wesentlichen Umstände schwerwiegend ändern, besteht für den davon betroffenen Vertragsteil die Möglichkeit, seinen Vertragspartner zur Vertragsanpassung anzuhalten. Dabei sind zu beachten:

- „Wesentlich“ sind die erwähnten Umstände, wenn der Vertrag nicht geschlossen worden wäre, hätten die Parteien die Veränderung vorausgesehen.
- Die Umstände dürfen nicht Teil des Vertragsinhaltes sein.
- Der betroffenen Vertragspartei muss das Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar sein.
- Das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung muss gestört sein.
- Bei der Vertragsanpassung handelt es sich um eine Neuverhandlung des Vertrages.

Sollte sich diese Vertragspartei nicht dazu bereit erklären oder die Parteien sich nicht einigen, kann der Anspruch auf Anpassung durch eine unmittelbar auf die angepasste Leistung gerichtete Klage geltend gemacht werden. Sollte die Anpassung nicht möglich oder dem anderen Vertragsteil nicht zumutbar sein, kann vom Vertrag zurückgetreten werden.

Dieses durch Lehre und Rechtsprechung in Deutschland anerkannte Prinzip, hat seit dem 1.1.2002 durch den § 313 BGB eine gesetzliche Grundlage und ist in ähnlicher Form auch in der Schweiz und in Österreich¹ anerkannt.²

¹ Die Theorie der „Unzumutbarkeit“, siehe dazu Reischauer in Rummel, ABGB Kommentar, § 920, Rn. 9

II – Die bisherige Haltung der französischen Gerichtsbarkeit

Im französischen Recht ist der im Vertrag manifestierte gemeinsame Wille der Parteien nachträglich nicht einseitig abänderbar. Die Theorie des Wegfalles der Geschäftsgrundlage³ wird zwar von einem Teil der Lehre gefordert.⁴ Die Rechtsprechung hat seine Anerkennung allerdings seit über einem Jahrhundert⁵ und bis zu letzt⁶ zurückgewiesen.

Im Verwaltungsrecht hingegen, wozu nach französischem Recht auch Verträge von Staatsorganen mit Privatpersonen zählen, spricht die französische Verwaltungsgerichtsbarkeit „*Conseil d'État*“, soweit alle oben genannten Kriterien erfüllt sind, zwar keine Vertragsanpassung, aber eine Entschädigung von Seiten des Vertragspartners⁷ und, so der unzumutbare Umstand von Dauer ist, den Rücktritt vom Vertrag⁸ zu.

Die stricke ablehnende Haltung der *Cour de Cassation* scheint im Bereich der Vertriebsverträge aufgelockert. In den Urteilen „*Huard*“⁹ und „*Chevassus Marche*“¹⁰ sprach sie die Vertragsanpassung in Fällen zu, in denen der Lieferant selbst günstiger an Konsumenten lieferte als an den Vertriebshändler. Der Lieferant ist in diesen Fällen an der Änderung der Umstände nicht gänzlich unbeteiligt. Diese Entscheidungen fordern vom Lieferanten ein loyales Verhalten gegenüber dem Vertriebshändler.

² Auch das englische, das italienische und das griechische Recht erkennen das Prinzip des Wegfalles der Geschäftsgrundlage an.

³ Im Französischen : La théorie de l'imprévision

⁴ Guy-Auguste Likillimba, La Fidélité en droit privé, Presses universitaires d'Aix-Marseille, 2003, s. 534ff

⁵ Cass. Civ. 6/3/1876, arrêt Canal de Craponne

⁶ Cass. 3^e Civ., 10/12/2003 (pourvoi n° 02-14.490, rejet)

⁷ CE, 30/03/1916, arrêt Gaz de Bordeaux

⁸ CE, 1932, arrêt Cie des tramways de Cherbourg

⁹ Cass. Com. 3/11/1992, B. n° 338

¹⁰ Cass. Com. 24/11/1998, B. n° 277

III – Das Urteil vom 16. März 2004 – Ein Umschwung ?

Dieser höchstgerichtlichen Entscheidung¹¹ lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Gemeinde hatte einen Verein mit dem Betrieb eines sozialen Restaurants betraut. Der Verein beauftragte eine Gesellschaft für eine Dauer von zehn Jahren mit der Führung des Restaurants. Nach vier Jahren kündigte die Gesellschaft den Vertrag einseitig aufgrund der unerwartet niedrigen Zahl der zuzubereitenden Gerichte auf.

Das Gericht erster Instanz und auch das Berufungsgericht sprachen die vertragliche Haftung der Gesellschaft für die einseitige Vertragsauflösung aus. Die Gesellschaft ging mit der Begründung vor die *Cour de Cassation*, die Gemeinde und der Verein, hätten die Verpflichtung gehabt und nicht eingehalten, der Gesellschaft die Vertragserfüllung zu ermöglichen. Die *Cour de Cassation* wies diese Begründung zurück.

Sie begründete ihre Entscheidung damit, dass die Revision nicht darauf gerichtet gewesen sei, die Gemeinde und der Verein hätten aufgrund der unvorhergesehenen Veränderung der wirtschaftlichen Umstände unberechtigt die Vertragsanpassung verweigert. Lässt sich daraus schließen, dass der Revision im Falle einer solchen Begründung stattgegeben worden wäre?

Man hat unweigerlich den Eindruck, die *Cour de Cassation* habe zu erkennen gegeben, zukünftig den Wegfall der Geschäftsgrundlage anzuerkennen. Welchen anderen Zweck konnte die ausdrückliche Erwähnung der unvorhergesehenen Veränderung der wirtschaftlichen Umstände und des Rechts auf Vertragsanpassung haben?

¹¹ Cass. 1^o Civ. 16/03/2004

Doch aus dieser Entscheidung bereits die generelle Anerkennung des Wegfalles der Geschäftsgrundlage durch die *Cour de Cassation* zu schließen, erscheint gewagt. Einige Indizien sprechen gegen diesen Rückschluss. Entscheidungen, welche eine Änderung der Rechtsprechung mit sich bringen, sind normalerweise ausdrücklicher und abstrakter formuliert. Auch entspricht die fragliche Formulierung jener des Berufungsgerichtes. Sie dürfte direkt übernommen worden sein. Darüber hinaus werden große Entscheidungen der *Cour de Cassation* gewöhnlich umgehend veröffentlicht, was hier nicht der Fall war.

Doch selbst bei gebotener Vorsicht, kann man davon ausgehen, dass sich die *Cour de Cassation* über subtile Formulierungen, wie die vorliegende, durchaus bewusst ist. Wenn es auch verfrüht sein mag, von einer grundlegenden Wende in der Rechtsprechung der *Cour de Cassation* zu sprechen, so scheint doch ein Umdenken des Höchstgerichts im Gange zu sein.

Wir erwarten mit Spannung die kommende Rechtsprechung. Doch raten wir unseren Mandanten, die einer Vertragsanpassung im Falle unvorhergesehener Ereignisse positiv gegenüberstehen, im Rahmen der Vertragsverhandlungen eine entsprechende Klausel („clause de hardship“ oder „clause de renégotiation“) in den Vertrag aufzunehmen.